

Federführung: Personalamt	Datum: 23.06.2017
Sachbearbeiter:	AZ: 752.031

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	18.07.2017	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Änderung der Friedhofsatzung

Sachverhalt:

In den Abteilungen A und B im alten Friedhof wurden neue Urnengräber mit verschiedenen Bestattungsformen angelegt. Die Friedhofsatzung muss auf die neuen Bestattungsformen angepasst werden: Vorgesehen sind, neben den vorhandenen Urnenerdgräber, Urnenerdgräber als Baumgräber, als Urnengemeinschaftsanlage, anonyme Gräber im Erdbestattungsfeld, sowie in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage. Ebenfalls wurde für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene einen Sternengarten angelegt.

Für die Bestattung im Sternengarten muss die Ruhezeit nach § 8 der Friedhofsatzung geändert werden. Im § 10 werden die neuen Arten der Grabstätten ausgewiesen und in den neuen §§ 13 a bis c werden die Arten neu bezeichnet. Künftig sollen die Angehörigen auch an anonymen Bestattungen teilnehmen können.

Die Baumgräber werden zum Teil mit Grabplatten aus Stein oder Metall und zum Teil durch Edelstahlschilder auf einer Birkenstele gekennzeichnet. Auch die Kennzeichnung der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt durch Edelstahlschilder auf einer Birkenstele.

In der Satzung wurde in § 11 Reihengräber, die Umwandlung in ein Wahlgrab bei Grabkammern aufgenommen. Beim § 16 a Bautechnische Vorschriften wurden die Steinstärken der Grabsteine, entsprechend den Vorgaben des § 18 Standsicherheit angepasst.

Die Änderungen werden in kursiver Schrift mit den bisherigen §§ abgebildet. Die neue Satzung ist als Antrag beigefügt.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt in Gräbern 20 Jahre, in Stockwerksgräbern für die untenliegenden Verstorbenen 25 Jahre.
- (2) Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

neue Fassung von § 8 Absatz 2:

(2) Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen dauert die Ruhezeit 6 Jahre.

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber im Erdbestattungsfeld
- c) Urnenreihengräber in der Urnenwand
- d) Anonyme Urnenreihengräber in der Urnenwand
- e) Wahlgräber
- f) Urnenwahlgräber im Erdbestattungsfeld
- g) Urnenwahlgräber in der Urnenwand
- h) Reihen- und Wahlgräber in Grabkammern. Die von der Gemeinde eingebauten Grabkammern gelten nicht als Gräfte oder Grabgebäude im Sinne dieser Satzung.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

geändert werden die Arten von Grabstätten in § 10 Absatz 2:

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber in Grabkammern
- b) Urnenreihengräber im Erdbestattungsfeld
- c) Urnenreihengräber in der Urnenwand
- d) Anonyme Urnenreihengräber in der Urnenwand
- e) Anonyme Urnenreihengräber im Erdbestattungsfeld
- f) Anonyme Urnengemeinschaftsstätten
- g) Urnenreihengräber in der Urnengemeinschaftsanlage
- h) Urnengräber im Sternengarten
- i) Wahlgräber in Grabkammern
- j) Wahlgräber für Zweitbelegung im Erdfeld
- k) Urnenwahlgräber im Erdbestattungsfeld
- l) Urnenwahlgräber in der Urnenwand
- m) Urnenwahlgräber als Baumgräber

Die von der Gemeinde eingebauten Grabkammern gelten nicht als Gräfte oder Grabgebäude im Sinne dieser Satzung.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden Reihengrabfelder für Verstorbene ausgewiesen. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihenerdgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

in § 11 Absatz 1 wird das Reihengrab in der Grabkammer aufgenommen:

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen in Grabkammern und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

in § 11 Absatz 3 wird festgelegt, dass ein Reihengrab außerhalb der Grabkammer nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden kann:

(3) Ein bestehendes Reihenerdgrab und Reihengräber nach § 8 Absatz 2 können auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Alle übrigen Reihengräber können in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

neu hinzugefügt werden nach § 13 die §§ 13 a, 13 b und 13 c:

§ 13 a anonyme Urnengrabstätten

(1) Es werden Urnengrabstätten in der Urnenwand, im Erdbestattungsfeld, sowie in einer Urnengemeinschaftsanlage vorgehalten.

(2) Bei anonymen Beisetzungen können die Angehörigen teilnehmen.

(3) Urnenausgrabungen sind nicht zulässig.

(4) Für nicht bestattungspflichtige Föten wird der Sternengarten vorgehalten. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an diesen Grabstätten kann nicht erworben werden. Im Sternengarten können Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens an der Grabstätte abgelegt werden. Diese können vom Friedhofsamt entfernt und entsorgt werden, wenn sie beispielsweise verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 13 b Baumgräber

(1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

(2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch den Gemeindebauhof. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.

(3a) Es werden Baumgräber ausgewiesen, die mit Grabplatten aus Stein oder Metall in der Größe von 40 x 40 cm und mit einer angeschrägten Höhe von vorne 6 cm, jeweils in matter Ausführung zur Kennzeichnung der Grabstelle abgelegt werden. Die Beschriftung kann individuell gewählt werden.

(3b) Es werden Baumgräber ausgewiesen, die durch Edelstahl-Schilder auf einer Stele gekennzeichnet werden. Die Edelstahlschilder können nach eigenem Befinden graviert werden.

(4) Pro Baumgrab werden bis zu vier Nutzungsrechte vergeben.

(5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 13 c Gräber in Gemeinschaftsanlagen

(1) Auf dem Friedhof wurden Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen eingerichtet.

(2) Als Zeichen der Erinnerung werden Edelstahlschilder mit individueller Gravur auf einer Stele gekennzeichnet.

(3) Der Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und die Pflege der Bepflanzung sowie die Art der Unterhaltung des Grabmals.

(4) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig.

(5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 16 a Bautechnische Vorschriften

(1) Aus bestattungstechnischen Gründen dürfen in den Abteilungen, bei denen die Gemeinde Wegeplatten verlegt hat, keine Grabumrandungen/Grabeinfassungen angebracht werden.

(2) Bei Grabstätten mit Grabkammern dürfen stehende Grabmale eine maximale Höhe von 1,30 m, eine maximale Breite von 0,65 m und eine Stärke von mindestens 0,18 m, höchstens 0,25 m, nicht überschreiten. Die stehenden Grabmale sind auf dem vorhandenen Fundament zu befestigen. Grababdeckungen durch Steinplatten sind zulässig.

geändert wird in Absatz 2 die Steinstärke und wurde somit dem § 18 angepasst:

(2) Bei Grabstätten mit Grabkammern dürfen stehende Grabmale eine maximale Höhe von 1,30 m, eine maximale Breite von 0,65 m und eine Stärke von mindestens 0,16 m bei stehenden Grabmalen bis 1,20 m Höhe und 0,18 m bei Grabmalen bis zur maximalen Höhe von 1,30 m, höchstens jedoch 0,25 m nicht überschreiten. Die stehenden Grabmale sind auf dem vorhandenen Fundament zu befestigen. Grababdeckungen durch Steinplatten sind zulässig. Die Begrenzung der Ansichtsflächen nach § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 dem Gemeinderat nachfolgende Satzungsänderung zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Beschluss der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung):

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlageverzeichnis:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung